

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Rottweil

Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil erlässt gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona Verordnung – CoronaVO) vom 07.03.2021 für das Gebiet des Landkreises Rottweil folgende:

Verfügung

zur Feststellung eines Inzidenzwertes von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

1. Das Gesundheitsamt des Landratsamts Rottweil stellt fest, dass die Sieben-Tages-Inzidenz seit fünf Tagen in Folge unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt.
2. Diese Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Verfügung wird nach § 1 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Bekanntmachungen> notbekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird schnellstmöglich nach § 1 Abs. 5 Satz 2 DVO LKrO in der vorgeschriebenen Form im Schwarzwälder Boten wiederholt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil, mit Sitz in Rottweil, erhoben werden.

Rottweil, den 15.03.2021

Gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

Hinweise:

Ab dem 16.03.2021 gelten die Regelungen des § 20 Abs. 3 S. 2 Nr. 1-4 CoronaVO.